

Großwartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für die 2. Novemberhälfte 0,25 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 92

Sonnabend, den 17. November

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Verordnung Nr. 8.

Wie mir bekannt geworden ist, sind an einzelnen Orten auf Grund des Ausnahmezustandes von mir erlassene und durch die Verwaltungsdienststellen bekanntgemachte Verordnungen mutwillig entfernt worden.

Ich ordne mit Zustimmung des Regierungskommissars auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23. an:

1. Ich verbiete die Beseitigung öffentlicher Bekanntmachungen, die vom Reichswehrminister oder mir erlassene Verordnungen enthalten.
2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 bestraft.

Alle Polizei-Dienststellen haben ihr schärfstes Augenmerk hierauf zu richten. Alle ordnungsliebenden Elemente bitte ich, mich hierin zu unterstützen.

Der Militärbefehlshaber.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (R.-Bl. Teil I, S. 147), der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. G. S. 195) des § 10 Teil II, Titel 17 des Allgemeinen Landrechts und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. G. S. 265), wird vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

§ 1.

Kaffees, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sind am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeder Woche spätestens um 11 Uhr abends, am Sonnabend und Sonntag jeder Woche, sowie an den gesetzlichen Feiertagen spätestens um 12 Uhr abends zu schließen.

Für die Badeorte Altheide, Flinsberg, Rudowa, Landeck, Reinerz, Salzbrunn und Warmbrunn wird für die Monate Mai bis einschließlich September die Polizeistunde für alle Tage auf 12 Uhr abends festgesetzt.

In Breslau nebst den Vororten Bartheln, Bischofswalde, Brockau, Carlowitz, Gandau, Grüneiche, Hartlieb, Oswitz, Pirscham, Rosenthal, Schottwitz, Groß- und Klein-Tschansch, Wilhelmsruh, Woischwitz, sowie in Brieg, Schweidnitz, Waldenburg, Slogau, Börlitz, Grünberg, Hirschberg und Liegnitz wird die Polizeistunde für alle Tage auf 12 Uhr abends festgesetzt.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.), in eigenen oder gemieteten Räumen oder in den zu einer Gast- oder Schankwirtschaft gehörigen oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit ein gast- oder schankwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist.

§ 2.

Das Verweilen in den Räumen der vorstehend bezeichneten Schankstätten und Wirtschaften über die Polizeistunde hinaus ist verboten. Einer besonderen Aufforderung des Wirts zum Verlassen der Räume bedarf es nicht.

§ 3.

Die Polizeistunde kann verlängert werden

1. durch die Ortspolizeibehörden:

- a) bis spätestens 2 Uhr morgens für geschlossene, auf den Kreis ihrer Mitglieder, Angehörige